

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abti5@bmeia.gv.at

An:
BMBWF
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Mag. Maria Förster
 Sachbearbeiterin

maria.foerster@bmeia.gv.at
 +43 50 11 50-3793
 Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Parlament
 via Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
 Geschäftszahl an abti5@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2022-0.526.288

Ihr Zeichen: 2022-0.479.651

Begutachtung; BMBWF; Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ geändert wird; Stellungnahme des BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) nimmt zu der Gesetzesnovelle wie folgt Stellung.

In materieller Hinsicht:

Es wird empfohlen, Verweise auf das Unionsrecht konkreter zu formulieren. Beispielsweise heißt es im *Vorblatt* (ähnliche Formulierungen in *Erläuterungen, Entwurf und Textgegenüberstellung*): „...wird eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus *Erasmus+ Hochschulmobilität (...)* **die von der Europäischen Kommission gemäß Verordnung (EU) 2021/817 (...) bereitgestellt werden, in der Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank der OeAD-GmbH geschaffen.**“

Besser wäre es, konkret jene Bestimmungen der EU-Verordnung anzugeben, die anwendbar sein sollen, um deren Anwendung im innerstaatlichen Recht bestmöglich nachzuvollziehen, da es nicht offensichtlich ist, welche Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 817/2021 maßgeblich für die nationale Datenverarbeitung ist, die in §10a Art. 5b OeAD-Gesetz umgesetzt wird.

Die **Verordnung (EU) Nr. 1288/2013** wurde durch die **Verordnung (EU) Nr. 817/2021** aufgehoben und ist somit nicht mehr in Kraft, bzw. ist auch „**Nachfolgeverordnungen**“ grds. ein unbestimmter Ausdruck. Zur besseren Verständlichkeit wird aus europarechtlicher Sicht angeraten, die „bereitgestellten Daten“ auf den jeweils gültigen Erasmus+-Zeitraum

gemeinsam mit der jeweiligen EU-Verordnung abzustellen, um so die Verwechslung mit einem Verweis auf eine ungültige EU-Verordnung bzw. zukünftiges Recht zu vermeiden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gesetzesbestimmung §10a Abs. 5b OeAD-Gesetz wie folgt auszuführen:

„(...) (5b) Die von der Europäischen Kommission gemäß Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG, ABl. Nr. L 347 S. 50 *für den Zeitraum 2014-2021* bzw. Verordnung (EU) Nr. 2021/817 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013, ABl. Nr. L 189 vom 28.05.2021 S. 1 *für den Zeitraum 2021-2027* bzw. Nachfolgeverordnungen *ab 2027* bereitgestellten Daten gemäß Abs. 4 dürfen zu Zwecken gemäß Abs. 1 und Abs. 2 automationsunterstützt verarbeitet werden.“

Nach dem Rundschreiben des BKA-VD, GZ 600.824/011-V/2/01, sollte im *Vorblatt* ein der EU-Rechtskonformität gewidmeter Abschnitt unter der Überschrift „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ angeführt werden. Dieser fehlt im gegenständlichen Vorblatt. Es sollte eine spezifische Aussage dahingehend getroffen werden, wie sich die vorliegende Angelegenheit zu den Vorgaben des Unionsrechts verhält.

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53f des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind unionsrechtliche Normen in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift bei erstmaliger Zitierung mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren.

Gemäß Rz. 55 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 soll die Fundstellenangabe im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“.

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Verordnung (EU) Nr. 817/2021“.

Infolgedessen wird angeregt, die Änderungen zu den Zitierungen im *Vorblatt (Problemanalyse)*, dem *Entwurf (Punkt 9)*, den *Erläuterungen (Besonderer Teil, Zu Z 8 bis 12)* und der *Textgegenüberstellung (§ 10a)* vorzunehmen.

Die **Verordnung (EU) Nr. 817/2021** (*Folgezitat*) wäre daher im *Erstzitat* folgendermaßen zu zitieren:

„Verordnung (EU) Nr. 817/2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013, ABl. Nr. L 189 vom 28.05.2021 S. 1“

Wien, am 22. August 2022

Für den Bundesminister:

H. Tichy

Elektronisch gefertigt